

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1970	Nummer 167
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011		Berichtigung des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1299; SMBL. NW. 203011) Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendare	1766
20310	1. 10. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen	1766
20322	24. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	1766
26	30. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung neuer uruguayischer Diplomatenpässe	1766
631	30. 9. 1970	RdErl. d. Finanzministers Kosten für Gripeschutzimpfungen	1766
8300	29. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krebsvorsorgeuntersuchungen und Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	1766

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
30. 9. 1970	RdErl. — Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970	1767
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 91 v. 2. 10. 1970	1767
	Nr. 92 v. 13. 10. 1970	1767

I.**203011****Berichtigung**

des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1970
(MBl. NW. S. 1299 / SMBl. NW. 203011)

**Einstellung und Ausbildung
der Regierungsvermessungsreferendare**

1. In den Nummern 2.1 und 2.2 muß der Kopf der Übersicht richtig lauten:

Ausbildungsabschnitt	Dauer der (Teil-)Abschnitte		
	Monate	von	bis

2. In Nummer 4.4 und in den Überschriften zu Teil I und Teil II des als Anlage beigefügten Stoffplanes muß es richtig heißen: 8 Unterrichtsstunden.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

20310

**Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage
verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9
Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmanns-
versorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 1.9 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.50 — 30.70
v. 1. 10. 1970

Wegen der Änderung der Vergütungssysteme für Angestellte, die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT fallen (§ 27 Abschnitte A und B BAT), wird der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. 10. 1970 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:
 2. Bei Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, sind bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. A BAT die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT verbracht anzusehen.
2. Nummer 3 erhält die folgende Fassung:
 3. Bei Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, sind bei der Festsetzung der Grundvergütung nach § 27 Abschn. B BAT bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 2 BAT die im Bergbau unter Tage verbrachten Zeiten als beim Land verbracht anzusehen.
3. Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
 4. Bei Leistungen, die sich nach der Dienstzeit oder Beschäftigungszeit richten, sind die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nur anzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der
Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2202 — IV A 3 —
u. d. Innenministers — II A 1 — 1.54.10 — 60.70 —
v. 24. 9. 1970

Die Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung (Gem. RdErl.

d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 — SMBl. NW. 20322 —) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn
 1. des höheren Dienstes gehört 22,— DM,
 2. des gehobenen Dienstes gehört 17,— DM,
 3. des mittleren Dienstes gehört 14,— DM,
 4. des einfachen Dienstes gehört 11,50 DM.
2. In Nummer 3.1 werden die Beträge 20.75 DM und 17,— DM durch die Beträge 25,— DM und 22,— DM ersetzt.
3. In Nummer 3.21 wird der Betrag 32.50 DM durch den Betrag 40,— DM ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

26**Anerkennung neuer uruguayischer Diplomatpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1970 — I C 3:43.62 — U 3

Bei den von der uruguayischen Regierung ausgegebenen Diplomatpässen fehlen folgende Angaben:

1. Geburtsorte des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.
2. Staatsangehörigkeit des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.
3. Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich.
4. Unterschriften der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.

Als Begleitpersonen können in die Diplomatpässe der Ehegatte und Verwandte auf- und absteigender Linie aufgenommen werden. Der Paß kann jedoch nur für seinen Inhaber sowie dessen Ehegatten und diejenigen Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anerkannt werden. Einer Ausnahme von den zuvor genannten fehlenden Erfordernissen nach Nummer 4 Absatz 1 zu § 3 AuslGVwv bedarf es im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv dabei nicht.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

631**Kosten für Gripeschutzimpfungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 2716.70

Es bestehen keine Bedenken, Kosten für Schutzimpfungen gegen Grippeerkrankungen bei Titel 443 — Fürsorgeleistungen — des Landeshaushalts nachzuweisen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Schutzimpfungen von der zuständigen Gesundheitsbehörde für notwendig gehalten und von der Dienststelle angeordnet werden. Die Schutzimpfungen sind als Reihenimpfungen durchzuführen und durch Beteiligung mehrerer Dienststellen an einer Impfkaktion so kostensparend wie möglich zu gestalten.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

8300

**Krebsvorsorgeuntersuchungen
und Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1970 — II B 2 — 4050.1 II B 4 — 4401.30 (6.70)

Zu der Frage der Krebs- und Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Heil- und Krankenbe-

handlung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung genommen:

„Vorsorgeuntersuchungen sind in den §§ 10 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vorgesehen; eine Kostenübernahme ist daher im Rahmen der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht möglich. Ich weise jedoch darauf hin, daß sowohl Krebsvorsorgeuntersuchungen als auch Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen als Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Bundessozialhilfegesetzes in Betracht kommen.“

Ich bitte, in den in Betracht kommenden Fällen die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertretene Auffassung zu beachten.

— MBl. NW. 1970 S. 1766.

II.

Finanzminister

Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 4089/70

Nach Artikel 85 LV ist bei Haushaltsüberschreitungen in jedem Einzelfall meine vorherige Zustimmung erforderlich. Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit treffe ich für die im laufenden Rechnungsjahr entstehenden Überschreitungen bei den Haushaltsansätzen für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich stimme gemäß Art. 85 LV **allgemein** den Haushaltsüberschreitungen zu, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangs-

läufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten verbleiben:

- 421 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. der Minister)
- 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter)
- 422 2 (Unterhaltszuschüsse)
- 422 3 (Kolleggeldpauschale) — nur im Hochschulbereich —
- 425 (Bezüge der Angestellten)
- 426 (Bezüge der Arbeiter)
- 431 bis (Versorgungsbezüge)
- 437
- 439 (Bezüge der emeritierten Professoren).

2. Meine vorherige Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist in jedem Einzelfall mit **besonderem** Schreiben zu beantragen

- a) für Mehrausgaben bei den vorstehend genannten Titeln, sofern es sich um Mehrausgaben handelt, die nicht durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen entstanden sind,
- b) für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln der Personalausgaben.

3. Mehrausgaben, die bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Ausgabeansätzen durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge entstehen sollten, dürfen ebenfalls nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden. Dies gilt auch für Mehrausgaben, die bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben eintreten.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1970 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die obersten Landesbehörden bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden, damit ich für die genehmigten Mehrausgaben Verstärkungsmittel aus Kapitel 14 02 Titel 461 zur Verfügung stellen kann.

— MBl. NW. 1970 S. 1767.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 91 v. 2. 10. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	6. 8. 1970	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	703
	10. 9. 1970	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 14. November 1904 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Nebeneisenbahn von Herdorf über Neunkirchen und Salchendorf nach Unterwilden mit Anschlußgleisen nach den Gruben Pfannenberger Einigkeit und Bautenberg durch die Freien Grunder Eisenbahn-Gesellschaft	704
	10. 9. 1970	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 4. August/16. September 1904 und 8. Juli 1914 zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn von Weidenau nach Deuz und von Deuz nach Irmgarteichen/Werthenbach	704

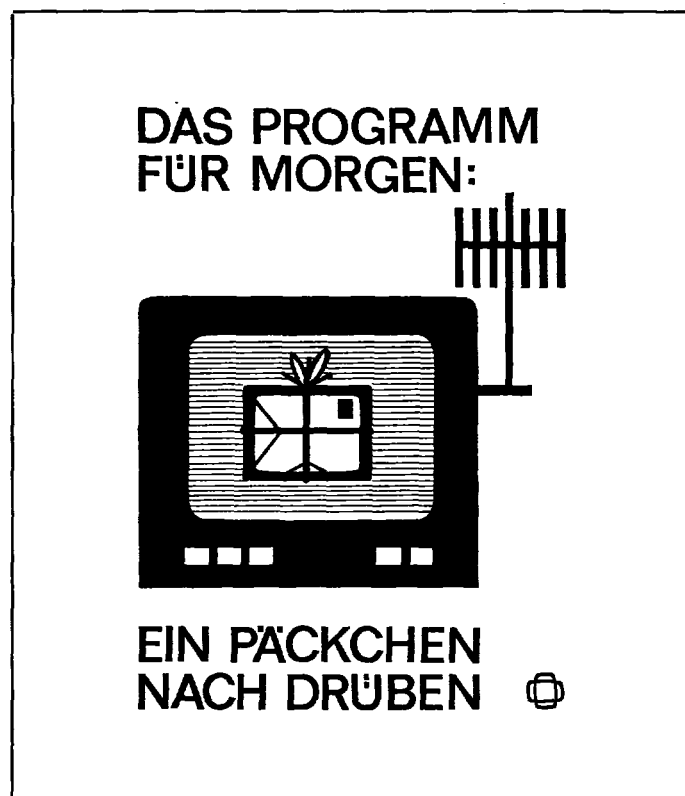
— MBl. NW. 1970 S. 1767.

Nr. 92 v. 13. 10. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	24. 9. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	706
223	21. 9. 1970	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	706

— MBl. NW. 1970 S. 1767.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.